

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. August 1997
Kolonnenstraße 30
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: I 52-1.8.34-97/97

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 1997

Zulassungsnummer:

Z-8.34-502

Antragsteller:

RöRo-Gerüstbau GmbH

Rehhecke 80

40885 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

RöRo-Trägerklemme

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2002

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.34-502 vom 29. Mai 1997. Dieser Bescheid umfaßt zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die Zulassung gilt für die Herstellung der „RöRo-Trägerklemme“ und ihre Verwendung als Verbindungsmittel für Stahlbauteile in Traggerüsten.

Trägerklemmen dürfen nur bei Traggerüsten mit vorwiegend ruhender Belastung als Knagge und für Verbindungen mit einer oder zwei Reibflächen zwischen den zu verbindenden Bauteilen entweder zur Lagesicherung oder zur Übertragung von Kräften verwendet werden. Die Klemmweite l_k darf maximal 70 mm betragen.

Die Trägerklemme ist in Anlage 1a dargestellt.

- Die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:
 - Anlage 1 wird durch Anlage 1a ersetzt.

Im Auftrag
Manleitner

Beglaubigt